

# Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 15. Juni 2010

## Nachtrag zur Beschlussvorlage - B/530/2010/1

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Stabsstelle Beteiligungsmanagement Frau Senst

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	16.06.2010	3				
Kreistag	23.06.2010	3				

### **Widerspruch des Salzlandkreises zur Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Beschluss des Kreistages des Salzlandkreises B 439/2009/1 vom 09. Dezember 2009**

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt Rechtsmittel gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. Mai 2010, im Salzlandkreis eingegangen am 19. Mai 2010, einzulegen und bestätigt die Frist wahrende Erklärung des Widerspruches durch den Landrat.**

#### **Sachverhalt**

Mit der Beschlussvorlage B 530/ 2010 schlägt die Verwaltung des Salzlandkreises dem Kreistag vor, Widerspruch gegen die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. Mai 2010 einzulegen.

Die Beschlussbegründung verweist auf eine mündliche Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt, wonach die Beanstandung inhaltlich zu korrigieren wäre sowie auf eine in Aussicht gestellte Fristverlängerung zur Aufhebung des Beschlusses. Zum Zeitpunkt der Ladungsfrist war nur fernmündlich eine Korrektur zugesagt worden.

Zwischenzeitlich ist die Korrektur der Beanstandungsverfügung im Salzlandkreis eingegangen. Darin wird dem Salzlandkreis aufgegeben, den am 09. Dezember 2009 unter Beschlussnummer B 439/2009/1/7 um Punkt 4 erweiterten Beschluss bis zum 30. August 2010 aufzuheben.

Eine Würdigung der erneut in die Sitzung des Kreistag des Salzlandkreises eingebrachten Beschlussvorlage zur Bestätigung des am 09. Dezember 2009 unter Punkt 4 gefassten Beschlusses zum Zwecke der formellen Heilung der Beratungsfolge erfolgte in der Berichtigung der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 09. Juni 2010 nicht.

Durch die Bestätigung des Beschlusses des Kreistages über die Beibehaltung der Kündigung gegenüber der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH beabsichtigt die Verwaltung die ursprüngliche Beschlussfassung vom Dezember 2009 formell zu heilen.

Insofern wäre die formelle Beanstandung des Landesverwaltungsamtes weiterhin unangemessen.

Die Begründung der aus Sicht der Verwaltung des Salzlandkreises nach § 123 Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt unbegründeten materiellen Beanstandung bleibt weiterhin bestehen.

Zur Vervollständigung der Kreistagsunterlagen übergibt die Verwaltung des Salzlandkreises dem Kreistag die Berichtigung der Beanstandungsverfügung durch das Landesverwaltungsamt in der Anlage.

Gerstner  
Landrat

**Anlage**

Berichtigung der Beanstandungsverfügung – Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 09. Juni 2010